

Aktenzeichen: 6 AZN 585/83
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 9. Februar 1984

I. Arbeitsgericht
Rosenheim

Urteil vom 23. November 1982
- 4 Ca 355/82 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 10. Juni 1983
- 3 Sa 75/83 -

Für die Amtliche Sammlung : nein
Für die Fachpresse: nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz: Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZN 585/83

3 Sa 75/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden,
die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehren-
amtlichen Richter Dr. Hoffmann und Dr. Martin am
9. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts München vom 10. Juni 1983
- 3 Sa 75/83 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

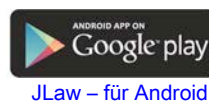
G r ü n d e :

1. Die Parteien streiten über Entgeltfortzahlungs- und Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung gemäß § 37 Abs. 7 BetrVG. Die Klägerin nahm als Mitglied des Betriebsrates vom 8. bis 12. Februar 1982 an einer Schulungsveranstaltung teil, nachdem die Beklagte vorher wegen ihrer Ansicht nach nicht ausreichender Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten der Festlegung der zeitlichen Lage durch den Betriebsrat widersprochen und am 5. Februar 1982 die Einigungsstelle angerufen hatte. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin.

2. Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

a) Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - , AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Beschwerdeführerin rügt eine Divergenz zwischen dem in der anzufechtenden Entscheidung nach ihrem Vortrag aufgestellten Rechtssatz, der Zeitpunkt des Widerspruchs und der Anrufung der Einigungsstelle durch den Arbeitgeber bei einer frühzeitigen Mitteilung durch den Betriebsrat sei unerheblich für die Frage, ob das Betriebsratsmitglied trotz Widerspruchs entsandt werden kann, wenn dem Arbeitgeber Rechtfertigungsgründe für seine Haltung zur Seite ständen,



- 3 -

und dem in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1977 - 1 ABR 54/74 -, AP Nr. 27 zu § 37 BetrVG 1972 angeblich aufgestellten Rechtssatz, der Betriebsrat könne ein Mitglied zu einer Schulung trotz Widerspruchs des Arbeitgebers entsenden, wenn dieser sich verschwiegen habe, d.h. seinen Widerspruch nicht rechtzeitig mitgeteilt und die Einigungsstelle nicht rechtzeitig angerufen habe. Die Frist bis zur Anrufung der Einigungsstelle betrage dabei höchstens zwei Wochen.

Die Beschwerdeführerin hat damit die ihrer Auffassung nach divergierenden abstrakten Rechtssätze der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung ordnungsgemäß dargelegt (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG).

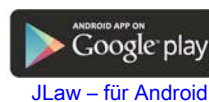
b) Es ist unerheblich, daß die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu § 37 Abs. 6 BetrVG, die des Landesarbeitsgerichts zu § 37 Abs. 7 ergangen ist. Die hier zu entscheidende Rechtsfrage, die sowohl bei Schulungsveranstaltungen nach Abs. 6 als auch nach Abs. 7 des § 37 BetrVG auftreten kann, muß einheitlich beantwortet werden, da § 37 Abs. 7 Satz 3 BetrVG bestimmt, daß Abs. 6 Satz 2 bis 5 im Rahmen des § 37 Abs. 7 BetrVG Anwendung findet. Es handelt sich deshalb nach den Darlegungen der Beschwerdeführerin um zwei voneinander abweichende Entscheidungen zu derselben Rechtsnorm und nicht um eine Abweichung zwischen Urteilen, die zu verschiedenen Gesetzesvorschriften ergangen sind (BAG Beschluß vom 30. September 1975 - 2 AZR 398/75 - AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

c) Die Nichtzulassungsbeschwerde hat aber in der Sache gleichwohl keinen Erfolg, da das Landesarbeitsgericht nicht von den tragenden rechtlichen Erwägungen des Bundesarbeitsgerichts in der angezogenen Entscheidung abgewichen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat in der Entscheidung vom 18. März 1977 keinen Rechtssatz mit dem von der Beschwerdeführerin behaupteten Inhalt aufgestellt. Es hat vielmehr ausgeführt, daß der Arbeitgeber kurzfristig nach Bekanntgabe des endgültig bestätigenden Beschlusses des Betriebsrates die Einigungsstelle anrufen muß, wenn er der Auffassung ist,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Betriebsrat habe bei seiner Beschlußfassung im Hinblick auf die zeitliche Lage der Veranstaltung die betrieblichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Habe der Arbeitgeber der Teilnahme eines Betriebsratsmitglied an einer Schulungsveranstaltung widersprochen, so müsse dessen Entsendung bis zu einer Klärung der Streitfrage zurückgestellt werden, da sonst ein nachträglich ergehender, etwa für den Betriebsrat negativer Spruch der Einigungsstelle wegen zwischenzeitlicher Teilnahme des Betriebsratsmitglieds keinen Sinn mehr hätte.

Diesen Erwägungen des Bundesarbeitsgerichts ist das Landesarbeitsgericht in vollem Umfang gefolgt, ohne einen eigenen widersprechenden abstrakten Rechtssatz aufzustellen. Das Landesarbeitsgericht hat unter ausdrücklicher Inbezugnahme der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1977 die Pflicht des Betriebsrates, die Entsendung zur Schulung bei Widerspruch des Arbeitgebers bis zur Klärung der Streitfrage zurückzustellen, zum Ausgangspunkt seiner rechtlichen Überlegungen erhoben. Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin für die Anrufung der Einigungsstelle durch den Arbeitgeber im Einklang mit dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1977 auf den Zeitpunkt der abschließenden Äußerung der Klägerin bzw. den endgültig bestätigenden Beschluß des Betriebsrats abgestellt.

Dagegen hat sich das Landesarbeitsgericht mit der Frage, innerhalb welchen Zeitraums der Arbeitgeber ab Kenntnis der abschließenden Äußerung des Betriebsrates die Einigungsstelle anzurufen hat, nicht auseinandergesetzt. Auch das Bundesarbeitsgericht hat offengelassen, welche Frist dem Arbeitgeber zur Anrufung der Einigungsstelle nach Bekanntgabe des Betriebsratsbeschlusses zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich, daß weder das angefochtene Urteil des Landesarbeitsge-



richts noch der angezogene Beschluß des Bundesarbeitsgerichts insoweit abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben, die untereinander abweichen. Das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht daher nicht auf einer derartigen Abweichung (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979).

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (§ 72 a Abs. 5 Satz 2 ArbGG 1979) mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Dr. Hoffmann

Dr. Martin





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)